

Informationen der Abteilung Kirchengemeinden

Coronavirus – Reiserückkehrer aus Risikogebieten (Information Eltern Kitas)

Rubrik	<input type="checkbox"/>	Kirchengemeinde allgemein	<input type="checkbox"/>	Grundstücksangelegenheiten
	<input type="checkbox"/>	Bauangelegenheiten	<input checked="" type="checkbox"/>	Kindertagesstätten
	<input type="checkbox"/>	Haushaltsangelegenheiten	<input checked="" type="checkbox"/>	Personal Kindertagesstätten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Personal		
Empfänger	<input checked="" type="checkbox"/>	Pfarrer	<input type="checkbox"/>	KV-Gesamt
	<input type="checkbox"/>	KV-Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	KV-Kindergartenausschuss
	<input type="checkbox"/>	KV-Personalausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	Kindertagesstättenleitung
	<input checked="" type="checkbox"/>	Rendantur	<input checked="" type="checkbox"/>	pastoraler Koordinator ¹
Anlagen ²	<input checked="" type="checkbox"/>	Musterinformation Eltern Kitas	<input checked="" type="checkbox"/>	Länderliste PCR-Teste
	<input checked="" type="checkbox"/>	Übersicht Risikogebiete	<input type="checkbox"/>	

Die Urlaubs- und Ferienzeit neigt sich dem Ende zu und viele Kinder kehren nach einer Urlaubsreise mit ihren Familien in die Kindertagesstätten zurück. Das gilt gleichermaßen auch für viele Mitarbeitende in den Kindertagesstätten.

Angesichts aktuell steigender Infektionszahlen stehen dabei insbesondere Reiserückkehrer aus Risikogebieten im Focus. Für Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, besteht aufgrund der [Quarantäneverordnung des Landes Niedersachsen³](#) eine Pflicht zu einer 14-tägigen Absonderung. Die aktuelle Liste der Risikogebiete ist auf folgender Webseite zu finden: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

Bitte beachten Sie: Die Bundesregierung prüft fortlaufend, inwieweit Gebiete als Risikogebiete einzustufen sind. Daher kann es auch zu kurzfristigen Änderungen, insbesondere zu einer Erweiterung dieser Liste, kommen.

Einreisende aus Risikogebieten können gemäß der Quarantäneverordnung des Landes Niedersachsen von der Absonderungsverpflichtung ausgenommen sein, sofern sie durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können, dass sie nicht mit SARS-CoV-2 infiziert sind (bzw. zum Zeitpunkt der Testung kein SARS-CoV-2 nachgewiesen werden konnte).

Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein. **Molekularbiologische Teste (PCR-Teste) werden derzeit grundsätzlich aus allen Staaten der Europäischen Union**

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

² Anlagen zu dieser Information werden als GRÜN unterlegte Textteile dargestellt.

³ Durch Klicke auf ROT unterlegte Textteile gelangen Sie direkt zu weiteren Informationen im Internet.

sowie aus Staaten akzeptiert, die nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf eine entsprechende Liste gesetzt worden sind. **Eine aktuelle Liste der Länder ist beigefügt.**

Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise nach Deutschland innerhalb von 72 Stunden testen zu lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses unterliegen die Reiserückkehrer den Quarantänevorgaben des Landes Niedersachsen.

Sobald ein negatives Testergebnis nachgewiesen werden kann, gelten keine Quarantänevorgaben mehr.

Was bedeutet das für die Rückkehr von Kindern in die Kindertagesstätten?

1. Es wird zum Schutz der Kinder und Mitarbeitenden in der Kindertagesstätte, aber auch zur Verhinderung einer möglichen Schließung der Kindertagesstätte im Falle eines Infektionsgeschehens dringend empfohlen, im Rahmen einer Elterninformation auf die geltenden Regelungen bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten hinzuweisen und einen entsprechenden Rücklauf der Eltern mit Angabe, ob sich die Familien 14 Tage vor Besuch der Kindertagesstätte in einem Risikogebiet aufgehalten haben, zu erbitten. Hierbei handelt es sich ausdrücklich um freiwillige Angaben. Ein **Muster für eine Elterninformation⁴** mit Rücklaufabschnitt ist dieser Information beigefügt. Bitte hängen Sie parallel auch die beigefügten **Listen zur Risikogebieten und den Staaten aus denen Testergebnisse akzeptiert werden**, gut sichtbar in der Kindertagesstätte aus.
2. Liegt von Reiserückkehrern aus Risikogebieten ein erster negativer Test vor, kann der Besuch in der Kindertagesstätte rein rechtlich nicht verhindert werden. Trotzdem sollte einvernehmlich im Gespräch mit den Eltern versucht werden zu erreichen, dass nach 5 bis 7 Tagen eine weitere Testung vorgenommen wird. Auch dieser Test ist, wie bereits der erste Test kostenlos. Bis zum Ergebnis des zweiten Testes sollte auf den Besuch der Kindertagesstätte freiwillig verzichtet werden.
3. Im Falle eines positiven ersten oder zweiten Testes gelten auf jeden Fall die Quarantänevorgaben des Landes Niedersachsen.

Sofern Sie weitere Fragen haben, geben die Mitarbeiter des Referates Kirchengemeinden gerne Auskunft. Die Kontaktdaten (Ansprechpartner) finden Sie im Mitarbeiternetz des Bistums („Von uns für Sie“).

Osnabrück, 18.08.2020

Abteilung Kirchengemeinden
Referat Kindertagesstätten

⁴ Anlagen zu dieser Information werden als **GRÜN** unterlegte Textteile dargestellt.